

Satzung des Handball- Verbandes Brandenburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Symbole, Zugehörigkeit

- (1) Der Handball-Verband Brandenburg e.V. - Kurzbezeichnung: HVB - ist die freiwillige Vereinigung aller Vereine und Vereinigungen (nachfolgend Mitglieder) im Land Brandenburg, die den Handballsport betreiben.
- (2) Der HVB ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Potsdam. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der HVB führt die Farben Rot und Weiß und als Symbol das Landeswappen mit der aufgesetzten Bezeichnung „HVB“.
- (4) Der HVB ist Mitglied des Deutschen Handballbundes (DHB) und des Landessportbundes Brandenburg e.V. (LSB). Er kann in Übereinstimmung mit seiner Satzung die Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen erwerben.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze der Aufgabenerfüllung

- (1) Zweck des HVB ist die Pflege und Förderung des Handballsportes auf breiter Grundlage für alle Altersklassen beiderlei Geschlechts als Beitrag zur Gesunderhaltung, Freizeitgestaltung und Jugenderziehung durch Organisation und Durchführung eines Trainings- und Spielbetriebes, einschließlich der Durchführung von Sportveranstaltungen wie Wettkämpfe und Turniere. Der HVB tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt den NADA Code an.
- (2) Aufgaben sind insbesondere
 - a) Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber dem DHB und dessen Verbänden sowie dem LSB,
 - b) Organisation und Durchführung eines planmäßigen Wettspielbetriebes (Meisterschafts-, Pokalmeisterschafts-, Pflicht-, Auswahlspiele),
 - c) Durchführung von Lehrveranstaltungen vor allem zur Qualifizierung von Schiedsrichtern, Übungsleitern usw.,
 - d) Regelung aller Streitfragen im Zuständigkeitsbereich des HVB sowie
 - e) Überwachung der Einhaltung der Satzung und Ordnungen sowie der sportlichen Regeln und Disziplin.
- (3) Der HVB wahrt und fördert die ethischen Werte im Sport. Er erfüllt seine Aufgaben auf der Grundlage eines humanistisch geprägten Menschenbilds unter Beachtung religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt daher diskriminierenden sowie fremden- und verfassungsfeindlichen Bestrebungen, insbesondere auch jeder Form von Gewalt entschieden entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Insbesondere sieht er sich dem Schutz von Kindern verpflichtet, deren Persönlichkeitsentwicklung er nicht nur durch Bewegung und Sport fördert, sondern auch dadurch, dass er unter anderem durch eine eigene Jugendschutzordnung zu Rahmenbedingungen beiträgt, die ein in jeder Hinsicht gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen. Die Ämter im HVB sind allen Geschlechtern gleichberechtigt zugänglich. Die Übernahme von Verantwortung im Verband durch Frauen wird begrüßt und nach Maßgabe des Absatz 4 gefördert. Weiter fördert der HVB bei der Erfüllung seiner Aufgaben das bürgerschaftliche Engagement und beachtet die Anforderungen des Datenschutzes.
- (4) Gewählte und berufene Gremien im HVB sind aufgefordert, in alle Gremien Vertreter unterschiedlicher Geschlechter zu wählen bzw. zu berufen. Das Präsidium ist verpflichtet, bei Vertretungen nur eines Geschlechts in Wahlgremien mit mindestens drei Mitgliedern eine zusätzliche Person eines nicht vertretenden Geschlechts in dieses Gremium zu berufen. Falls das Präsidium oder der Vorstand Personen in Kommissionen beruft, muss dabei mindestens eine Person eines nicht vertretenen Geschlechts berufen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der HVB dient durch die Pflege und Förderung des Handballsports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der HVB ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des HVB dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des HVB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums und die übrigen ehrenamtlichen Mitarbeiter können für ihre nachgewiesenen Aufwendungen/Auslagen Ersatz verlangen. Danach kann ihnen im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 4 Gliederung

- (1) Der HVB gliedert sich strukturmäßig in Kreise/kreisfreie Städte.
- (2) Die Kreise/kreisfreien Städte haben eigene Verwaltungsorgane - Kreisfachverbände (KFV) bzw. diesen funktional gleichgestellten Organisationen. Sie führen den Handballsport in ihrem Territorium selbständig. Sie können sich zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben mit Angrenzenden KFV zu Spielunionen zusammenschließen. Das Nähere regelt die Ordnungen des Verbandes.

§ 5 Rechtsgrundlagen

- (1) Der HVB erlässt bzw. bestätigt zur Durchführung seiner Aufgaben unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des DHB folgende Ordnungen bzw. Zusatzbestimmungen zu entsprechenden Ordnungen des DHB:
 - a) Spielordnung
 - b) Rechtsordnung
 - c) Jugendordnung
 - d) Finanzordnung
 - e) Gebührenordnung
 - f) Geschäftsordnung
 - g) Ehrungsordnung
 - h) Schiedsrichterordnung
 - i) Datenschutzordnung
- (2) Rechtsinstanzen, Präsidium, Erweitertes Präsidium, Spielleitende Stellen und andere Verwaltungsinstanzen können im Rahmen ihrer Zuständigkeit folgende Entscheidungen treffen.
 - a) Verhängung von Strafen:
 - Verweis
 - persönliche Sperre bis zu 30 Monaten; bei Dopingvergehen im Weiteren Wiederholungsfall lebenslang
 - Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten
 - Abteilungssperre bis zu 30 Monaten
 - Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten
 - Geldstrafen bis zu 5.000,00 €
 - Spielverlust

- Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren
 - Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren
 - Entbindung von der Amtstätigkeit
 - b) Verhängung von Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten bis zu einer Höhe von 10.000,00 €
 - c) Anordnung von Maßnahmen, Spielaufsicht, Spielwiederholung
 - d) Verpflichtung zu Zahlungen, insbesondere von Beiträgen, Spielabgaben, Auslagen, Gebühren, Mahngebühren, Bekanntmachungskosten usw.
 - e) Aberkennung von Punkten (Punktabzug), u.a. auch vor der Saison
 - f) Nichtzulassung bzw. Ausschluss von Mannschaften vom laufenden Spieljahr
- (3) Die Satzung und Ordnungen des HVB sowie die Entscheidungen seiner Organe, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit und in Übereinstimmung mit der Satzung und den Ordnungen des DHB und des HVB treffen, sind für alle Mitglieder verbindlich.
- (4) Stehen Satzungsbestimmungen, Ordnungen oder Entscheidungen des HVB zu denen des DHB im Widerspruch, haben die des DHB den Vorrang. Ob ein solcher Widerspruch im Einzelfall vorliegt, entscheidet auf Antrag das Bundesgericht des DHB.
- (5) Die Mitglieder aller Organe, der Kommissionen und Ausschüsse haften dem HVB gegenüber nicht bei einfacher Fahrlässigkeit.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Der HVB hat ordentliche und vorläufige Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle Vereine/Abteilungen und Vereinigungen des Landessportbundes Brandenburg e. V., die den Handballsport pflegen und fördern und deren Mitgliedschaft entsprechend § 7 bestätigt ist.
- (3) Vorläufige Mitgliedschaften sind bis zur Klärung von Fakten möglich, damit der Verein am Wettspielbetrieb teilnehmen kann.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist beim Präsidium des HVB schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag werden zugleich die Satzung und Ordnungen des HVB anerkannt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.
- (3) Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages kann Einspruch beim Verbandsschiedsgericht eingelegt werden. Ebenso können Mitglieder gegen eine Neuaufnahme Einspruch einlegen. Die Einspruchsfrist beträgt 4 Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung.
- (4) Der Erwerb der vorläufigen Mitgliedschaft regelt sich analog Ziffer 1 bis 3.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft regelt sich nach § 9.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch Austritt,

- b) bei Auflösung des Mitgliedsvereins, der -abteilung bzw.-vereinigung,
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Präsidium erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende des Spieljahres – 30.06.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
- a) seine Pflichten erheblich verletzt,
 - b) seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Fristsetzung und wiederholter Aufforderung nicht nachkommt oder
 - c) in grober Weise das Ansehen des Handballsports schädigt und gegen Grundsätze der sportlichen Regeln verstößt.
- (4) Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Erweiterten Präsidiums, das verpflichtet ist, vor der Beschlussfassung die Rechtfertigung des betreffenden Mitglieds entgegenzunehmen. Mit der Einleitung des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte des betreffenden Mitglieds.
- (5) Alle auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem HVB werden von der Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.

§ 9 Ehrenpräsident / Ehrenmitglieder

- (1) Das Erweiterte Präsidium kann auf Antrag Personen, die mindestens 10 Jahre als Präsident des HVB tätig waren, zum Ehrenpräsidenten sowie Personen, die sich um den Handballsport und den HVB besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Dafür ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
- (2) Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme auf dem Landesverbandstag sowie im Erweiterten Präsidium.
- (3) Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder haben zu allen Spielen und Veranstaltungen des HVB und seiner Gliederungen freien Eintritt.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht,

- a) durch ihre Vertreter an den Landesverbandstagen des HVB teilzunehmen, Anträge einzubringen und mit Ausübung ihres Stimmrechts bei Beschlüssen und Wahlen mitzuwirken,
- b) bei den Organen und Ausschüssen (Kommissionen) den HVB-Rat und Auskunft in allen sie betreffenden Angelegenheiten einzuholen,
- c) am Spielbetrieb und an sonstigen Veranstaltungen des HVB nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen teilzunehmen,
- d) die gemeinsamen Einrichtungen des HVB zu nutzen und
- e) ihre Interessen vom HVB vertreten zu lassen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- a) die Satzung und Ordnungen des HVB sowie die Beschlüsse seiner Organe und Instanzen zu befolgen,
- b) sich den Interessen des HVB entsprechend zu verhalten,
- c) die festgesetzten Beiträge und andere Abgaben und Gebühren termingemäß zu entrichten,
- d) vom HVB verlangte Auskünfte über handballsportliche Belange zu erteilen und

- e) das Präsidium des HVB oder seine Beauftragten an allen Sitzungen teilnehmen zu lassen und ihnen dort auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 12 Organe des HVB

- (1) Organe des HVB sind:
 - a) der Landesverbandstag,
 - b) das Erweiterte Präsidium,
 - c) das Präsidium,
 - d) der Landesjugendtag,
 - e) das Verbandsgericht,
 - f) das Verbandsschiedsgericht sowie
 - g) die/der nach § 30 BGB bestellte Geschäftsführer(in).
- (2) Die Organe des HVB, mit Ausnahme der/des Geschäftsführers/-in, üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Das Präsidium kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 13 Landesverbandstag

- (1) Der Landesverbandstag ist oberstes Organ des HVB. Er findet alle drei Jahre statt.
- (2) Der Landesverbandstag setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Erweiterten Präsidiums,
 - b) den Delegierten der Mitgliedsvereine /- Abteilungen und –Vereinigungen,
 - c) den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes und des Verbandsschiedsgerichtes sowie
 - d) den Kassenprüfern
- (3) Stimmrecht mit je einer Stimme haben alle ordentlichen Teilnehmer des Landesverbandstages, ausgenommen die Kassenprüfer.
- (4) Dem Landesverbandstag steht die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des HVB zu, ausgenommen die Gerichtsbarkeit.
Er ist insbesondere zuständig für
 - a) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums, soweit diese nicht Präsidiumsmitglied kraft Amtes sind,
 - b) die Wahl der Mitglieder der Technischen Kommission,
 - c) die Wahl der Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichtes und des Verbandsgerichtes, soweit dieses gebildet ist,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer,
 - e) die Wahl des Verantwortlichen für Pressearbeit
 - f) die Satzungsänderungen,
 - g) die Entscheidungen über den Erlass von Ordnungen und grundsätzlich über deren Änderungen,
 - h) die Entscheidungen über fristgemäße Anträge und Dringlichkeitsanträge,
 - i) die Bestätigung des Ausschlusses von Mitgliedern,
 - j) die Genehmigung des Haushaltsplanes und
 - k) die Entlastung des Präsidiums.

Die Amtszeit der nach Abs. 4, Satz 1 Gewählten beträgt drei Jahre. Die Gewählten bleiben auch im Fall des Ablaufs der Wahlperiode bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung ihres Nachfolgers im Amt.

- (5) Der Landesverbandstag wird vom Präsidium einberufen. Die schriftliche Einladung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge spätestens 2 Wochen vor der Tagung erfolgen. Termin und Ort der Tagung sind mindestens 6 Wochen vorher bekannt zu geben.
- (6) Auf dem Landesverbandstag haben stets Bericht zu erstatten:
 - a) das Präsidium,
 - b) die Technische Kommission,
 - c) der Schiedsrichterausschuss,
 - d) die Rechtsorgane sowie
 - e) die Kassenprüfer
- (7) Jeder Landesverbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist die jeweilige Abstimmung bzw. Wahl geheim durchzuführen.
- (8) Anträge haben nur Anspruch auf die Tagesordnung gesetzt zu werden, wenn sie 4 Wochen vor dem Landesverbandstag schriftlich beim Präsidium des HVB eingegangen sind. Später eingehende Anträge bedürfen der Bestätigung ihrer Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit. Eine Satzungsänderung auf Grund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig.
- (9) Über den Landesverbandstag ist ein Protokoll anzufertigen. Es gilt als bestätigt, wenn innerhalb 4 Wochen nach Versendung kein Einspruch eingelegt wird.

§ 14 Außerordentlicher Verbandstag

- (1) Ein außerordentlicher Verbandstag muss einberufen werden
 - a) auf Antrag des Erweiterten Präsidiums,
 - b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des HVB,
 - c) auf Beschluss des Landesverbandstages sowie
 - d) auf Antrag von mindestens einem Drittel der KfV bzw. der diesen funktional gleichgestellten Organisationen.
- (2) Der außerordentliche Verbandstag muss spätestens 6 Wochen nach Beschlussfassung bzw. Antragseingang stattfinden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen vor Tagungstermin.

§ 15 Das Erweiterte Präsidium

- (1) Das Erweiterte Präsidium setzt sich zusammen aus
 - a) dem Präsidium,
 - b) den Mitgliedern der Technischen Kommission,
 - c) den Vorsitzenden der KfV bzw. der diesen funktional gleichgestellten Organisationen oder deren jeweiligen Vertreter sowie
 - d) dem Ehrenpräsidenten / den Ehrenmitgliedern.
- (2) Das Erweiterte Präsidium tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Es ist schriftlich mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Das Präsidium ist berechtigt, eine Abstimmung unter den Mitgliedern des Erweiterten Präsidiums auf schriftlichem Wege herbeizuführen. Im Abstimmungsanschreiben ist der Gegenstand der Abstimmung vollständig anzugeben und eine Eingangsfrist zur Beantwortung zu setzen, die nicht vor Ablauf von 2 Wochen nach Absendung des Schreibens enden soll. Ein Antrag gilt in diesem Falle als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Er-

weiterten Präsidiums, bei Änderungen von Ordnungen zwei Drittel der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums innerhalb der gesetzten Frist (Eingang) schriftlich zugestimmt haben.

- (4) Das Erweiterte Präsidium ist zuständig für alle Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht dem Landesverbandstag vorbehalten sind. Anträge müssen mindestens 2 Wochen vor Sitzungstermin den Mitgliedern vorliegen.
Es hat insbesondere die Aufgabe,
- a) die Haushaltspläne in den Jahren zwischen den Landesverbandstagen zu verabschieden
 - b) bei Notwendigkeit die Ordnungen zu ändern. Anträge dazu müssen mindestens 2 Wochen vor Sitzungstermin den Mitgliedern vorliegen. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit und ist damit rechtswirksam.
 - c) Ersatzwahlen für die während der Wahlperiode ausscheidenden Präsidiums- und Ausschussmitglieder vorzunehmen.
 - d) Auf dem Verbandstag nicht besetzte Ämter gem. § 13 Abs. 4 dieser Satzung auf Vorschlag des Präsidiums durch Nachwahl zu besetzen.
- (5) Das Erweiterte Präsidium hat das Recht, bestimmte Mitglieder mit beratender Stimme zu Beratungen hinzuzuziehen.
- (6) Das Erweiterte Präsidium ist berechtigt, die Beendigung der Mitgliedschaft sowie die Neuaufnahme in Verbänden zu beschließen.

§ 16 Das Präsidium

- (1) Dem Präsidium gehören an:
- a) der Präsident,
 - b) Vizepräsident Organisation/Verbandsentwicklung.
 - c) Vizepräsident Finanzen,
 - d) Vizepräsident Spieltechnik,
 - e) Vizepräsident Leistungssport,
 - f) Vizepräsident Recht,
 - g) Vizepräsident Jugend/Mitgliederentwicklung
 - h) Vizepräsident Breitensport,
 - i) Vizepräsident Schiedsrichterwesen,
 - j) Verantwortlicher für Pressearbeit
 - k) Geschäftsführer*in

Der Verantwortliche für Pressearbeit sowie die/der Geschäftsführer*in gehören dem Präsidium mit beratender Stimme an ohne Vorstand im Sinne des § 26 BGB zu sein.

- (2) Der Präsident und die Vizepräsidenten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie repräsentieren den HVB nach innen und außen. Der Verband wird durch jeweils zwei Präsidiumsmitglieder gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Das Präsidium wählt einen Stellvertreter des Präsidenten auf dessen Vorschlag.
- (4) Das Präsidium führt die Geschäfte des HVB gemäß der Satzung und den Ordnungen sowie der Beschlüsse des Landesverbandstages und des Erweiterten Präsidiums. Es ist verpflichtet, diesen beiden Organen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.
- (5) Das Präsidium legt seinen Aufgaben- und Geschäftsverteilungsplan fest. Es fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens 4 Präsidiumsmitgliedern. Das Präsidium tagt nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Jahr. Das Präsidium hat das Recht, im Ausnahmefall Abstimmungen auf dem schriftlichen Wege herbeizuführen.

- (6) Das Präsidium leitet die Kommissionen, Ausschüsse und sonstige Mitarbeiter an und kontrolliert ihre Tätigkeit. Es beruft die Lehrwarte und ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben Ausschüsse und Referenten einzusetzen. Es beschließt die Durchführungsbestimmungen und Richtlinien.
- (7) Das Präsidium ist ermächtigt, mit anderen Verbänden Verträge zur Einrichtung und Verwaltung gemeinsamer Spielklassen abzuschließen. Diese Verträge sind für die Vereine verbindlich.
- (8) Das Präsidium entscheidet in Personalfragen und übt das Gnadenrecht aus.

§ 16a Der Geschäftsführer als besonderer Vertreter

- (1) Neben dem Präsidium kann auch die/der Geschäftsführer(in) auf der Grundlage von § 30 BGB zur Vertreterin bestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss des Präsidiums und gilt bis zu dessen Widerruf. Die Vertretungsmacht erfasst im Innen- und Außenverhältnis sämtliche Geschäfte der laufenden Verwaltung und ist gemeinschaftlich mit einem Präsidiumsmitglied auszuüben.
- (2) Die/der Geschäftsführer(in) ist zu den Sitzungen des Präsidiums zu laden und nimmt an diesen mit beratender Stimme teil.

§ 17 Landesjugendtag

- (1) Der Landesjugendtag setzt sich zusammen aus:
 - a) je einem Jugendvertreter pro Verein
 - b) den Mitgliedern des Erweiterten Landesjugendausschusses
- (2) Die Aufgaben des Landesjugendtages ergeben sich aus § 3 der Jugendordnung des HVB.

§ 18 Technische Kommission

- (1) Der Technischen Kommission gehören an:
 - a) der Vizepräsident Spieltechnik – als Vorsitzender,
 - b) der Männerwart,
 - c) die Frauenwartin,
 - d) ein Vertreter des Jugendausschusses sowie
 - e) der Vizepräsident Schiedsrichterwesen.
- (2) Ein Mitglied der Technischen Kommission fungiert als stellvertretender Vorsitzender.
- (3) Die Technische Kommission ist für die Planung, Organisation und Durchführung des Gesamtspielbetriebes auf Landesebene verantwortlich.
- (4) Die Technische Kommission ist an die Weisungen des Landesverbandstages, des Erweiterten Präsidiums und des Präsidiums gebunden.

§ 18 a Schiedsrichterausschuss

Der Schiedsrichterausschuss ist für die Planung, Organisation und Durchführung des Schiedsrichterwesens auf Landesebene verantwortlich. Er plant und verantwortet den Einsatz und die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter, der Zeitnehmer und Sekretäre. Das Weitere regelt die Schiedsrichterordnung.

§ 18 b Finanzausschuss

- (1) Es wird fakultativ ein Finanzausschuss gebildet. Er setzt sich zusammen aus fünf Ausschussmitgliedern und dem Vizepräsidenten für Finanzen, der dem Ausschuss vorsitzt.

Die KfV'e bzw. die diesen funktional gleichgestellten Organisationen aus jedem Spielbezirk entsenden jeweils ein Ausschussmitglied und benennen einen Vertreter.

- (2) Der Finanzausschuss berät den Vizepräsidenten Finanzen bei der Aufstellung des Haushalts sowie bei Beschlussvorlagen, die die finanziellen Interessen des HVB und seiner Mitglieder betreffen. Der Vizepräsident Finanzen berichtet dem Präsidium vor dessen Beschlussfassung über Fragen, die Gegenstand der Beratung im Finanzausschuss waren über die dort vertretenen Auffassungen, insbesondere auch soweit diese von seinem Vorschlag abweichen.
- (3) Der Finanzausschuss tritt auf Einladung des Vizepräsidenten Finanzen nach Bedarf zusammen. Sitzungen des Finanzausschusses können auch als Telefonkonferenz oder unter Nutzung anderer Telekommunikationsangebote, die eine all- und wechselseitige Kommunikation zulassen, abgehalten werden.
- (4) Der Finanzausschuss kann jeweils eines seiner Mitglieder zu den Sitzungen des Präsidiums entsenden. Das entsandte Mitglied hat Gastrecht und nimmt an der Beratung der im Hinblick auf die Finanzen zur Entscheidung stehenden Angelegenheiten mit beratender Stimme teil.

§ 18 c Rechtsausschuss

- (1) Es wird ein Rechtsausschuss gebildet. Er setzt sich zusammen aus fünf Ausschussmitgliedern und dem Vizepräsidenten Recht, der dem Ausschuss vorsitzt. Die KfV'e bzw. die diesen funktional gleichgestellten Organisationen aus jedem Spielbezirk entsenden jeweils ein Ausschussmitglied und benennen einen Vertreter.
Der Rechtsausschuss ist ein fakultatives Gremium. Der Rechtsausschuss bearbeitet Stellungnahmen des Vizepräsidenten Recht in Verfahren bei den Rechtsorganen vor. Der Vizepräsident Recht ist befugt, einzelnen Mitgliedern des Rechtsausschusses die Vertretung des HVB in Verfahren bei den Rechtsorganen zu übertragen. Zudem bereitet der Ausschuss Stellungnahmen zu allen anderen rechtlich relevanten Fragen, Aufgaben und Verträgen oder sonstigen rechtsverbindlichen Texten des HVB vor, insbesondere berät und entwickelt er Textentwürfe in Rechtssetzungsverfahren, die Diskussion mit anderen Verbänden und/ oder dem DHB und seinen Gremien. Dies geschieht erforderlichenfalls auf der Grundlage einer Stellungnahme bzw. eines Entwurfs des Präsidiums oder eines zuständigen Fachressorts in Abstimmung mit diesem.
- (2) Der Rechtsausschuss tritt auf Einladung des Vizepräsidenten Recht bei Bedarf zusammen. Sitzungen des Rechtsausschusses können auch als Telefonkonferenz oder unter Nutzung anderer Telekommunikationsangebote, die eine all- und wechselseitige Kommunikation zulassen, abgehalten werden.

§ 19 Landesjugendausschuss

- (1) Der Landesjugendausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) Vizepräsident Jugend
 - b) Jugendwart
 - c) Jugendspielwart
 - d) dem Jugendsprecher weiblich
 - e) dem Jugendsprecher männlich
 - f) dem Referenten für Kinder- und Schulhandball
 - g) Jugendschutzbeauftragten
 - h) Projektverantwortlicher Mitgliederentwicklung.Die Jugendsprecher dürfen am Tag der Wahl das 23. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (2) Der Erweiterte Landesjugendausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) Mitglieder des Landesjugendausschusses
 - b) hauptamtliche Stützpunkttrainer

- c) jeweils einen von den KfV bzw. den diesen funktional gleichgestellten Organisationen aus jedem Spielbetrieb zu entsendenden Jugendvertreter. Ein Stellvertreter des ordentlichen Mitglieds ist zu benennen.
- (3) Dem Landesjugendausschuss obliegt die fachliche und überfachliche Arbeit der Handballjugend HVB einschließlich des Schulsports, soweit hierfür nicht die Technische Kommission zuständig ist.
- (4)
 - a) Die Handballjugend verwaltet sich unter Leitung des Landesjugendausschusses selbständig.
 - b) Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zustehenden Mitteln in eigener Zuständigkeit.
 - c) Sie gibt sich eine Jugendordnung.

§ 20 Kontrollausschuss

- (1) Der Kontrollausschuss besteht aus
 - a) dem Vizepräsident Spieltechnik oder einem von ihm benannten Mitglied der Technischen Kommission als Vorsitzenden
 - b) zwei im Einzelfall zu berufenden Beisitzern aus nicht beteiligten Vereinen
- (3) Der Kontrollausschuss entscheidet in Streitfällen bei Vereinswechsel von Spielern mit Vertrag über die Höhe des Ablösebetrages und die Erteilung der Spielberechtigung. Die Entscheidung über die Höhe des Ablösebetrages ist sportgerichtlich nicht anfechtbar.

§ 21 Kassenprüfer

- (1) Im HVB sind drei Kassenprüfer tätig. Sie werden vom Landesverbandstag für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist möglich, jedoch muss mit Ablauf der Wahlperiode der jeweils Dienstälteste Kassenprüfer aus dem Amt scheiden, sofern nicht ein anderer Kassenprüfer sei Amt niederlegt. Bei Kassenprüfern gleichen Dienstalters entscheidet im Zweifel das Los.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Buchführung des HVB im Laufe des Geschäftsjahres mindestens einmal zu prüfen. Sie erstatten vor dem Landesverbandstag, in den Zwischenjahren vor dem Erweiterten Präsidium, schriftlichen Bericht.

§ 22 Verbandsgericht

- (1) Das Verbandsgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern.
- (2) Das Verbandsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Es ist in seinen Entscheidungen unabhängig und unterliegt nicht Weisungen und Empfehlungen eines anderen Organs.
- (3) Das Verbandsgericht übt, soweit es gebildet ist, die Rechtsprechung nach den Bestimmungen der Rechtsordnung in zweiter Instanz aus.
- (4) Das Weitere regelt die Rechtsordnung.

§ 23 Verbandsschiedsgericht

- (1) Das Verbandsschiedsgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

- (2) Das Verbandsschiedsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Es ist in seinen Entscheidungen unabhängig und unterliegt nicht Weisungen und Empfehlungen eines anderen Organs.
- (3) Das Verbandsschiedsgericht übt die Rechtsprechung nach den Bestimmungen der Rechtsordnung in erster Instanz aus.

§ 24 Auflösung des HVB

- (1) Über die Auflösung des HVB entscheidet der Landesverbands-tag oder ein dafür einberufener außerordentlicher Verbandstag. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des HVB oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen dem Landessportbund Brandenburg e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

§ 24a Außerordentliche Durchführung von Veranstaltungen

- (1) Abweichend von § 32 Abs. 1, Satz 1 BGB kann das Präsidium mit einfacher Mehrheit aus wichtigem Grund beschließen, den Landesverbandstag gem. § 13 ausnahmsweise nicht als Präsenzveranstaltung durchzuführen. In diesem Beschluss und aufgrund dieses Beschlusses ermöglicht das Präsidium den Delegierten entweder,
 - a) an der jeweiligen Veranstaltung ohne Anwesenheit am Veranstaltungsort teilzunehmen und die Delegiertenrechte im Wege elektronischer Kommunikation auszuüben oder
 - b) ohne Teilnahme an der Versammlung ihre Stimme vor der Durchführung der Versammlung schriftlich abzugeben.Ein wichtiger Grund im Sinne des Satz 1 liegt insbesondere dann vor, wenn eine Durchführung des Landesverbandstages als Präsenzveranstaltung unmöglich ist bzw. in einem groben Missverhältnis zum dafür erforderlichen Aufwand steht. Die ortsüblichen Kosten für die Veranstaltungsdurchführung am Veranstaltungsort, insbesondere die Kosten für die Anmietung von Veranstaltungsort und -technik können ein grobes Missverhältnis im Sinne von Satz 2 nicht begründen.
- (2) Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Präsidium gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Delegierten ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Durchführung eines außerordentlichen Verbandstages gem. § 14 sowie eines Landesjugendtages gem. § 17 dieser Satzung. Die Absätze 1 a) und 2 gelten entsprechend auch für die Durchführung einer Sitzung des Erweiterten Präsidiums gem. § 15 der Satzung mit der Maßgabe, dass es auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht ankommt.

§ 25 Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des HVB werden schriftlich übermittelt. Das Erfordernis der Schriftlichkeit ist – auch soweit die vorliegende Satzung die Schriftlichkeit bzw. Schriftform an anderen Stellen vorgibt – auch durch die Textform des § 126b BGB, insbesondere also postalisch, per Telefax oder per Mail oder im amtlichen Bekanntmachungsorgan des HVB – das durch Beschluss des Präsidiums bestimmt wird – gewahrt. Die bloße Einstellung eines digitalisierten Textes auf der Homepage des HVB genügt diesen Anforderungen nicht.

Entsprechendes gilt für das Erfordernis der Schriftlichkeit bzw. die Schriftform in Ordnungen und Richtlinien des HVB, soweit hier keine ausdrücklichen anderen Regelungen vorgesehen sind und das Recht des DHB nicht entgegensteht.

§ 26 Datenschutzbeauftragter

Aufgrund der Bestimmungen des europäischen und deutschen Datenschutzrechts wird durch das Erweiterte Präsidium oder das Präsidium ein Datenschutzbeauftragter berufen.

§ 27 Inkrafttreten

Die 11. Satzungsänderung wurde auf dem Verbandstag am 13.05.2023 beschlossen und tritt nach amtlicher Bekanntmachung mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.